IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2016

Nr. 2016/606
KR.Nr. I 0055/2016 (DDI)

Interpellation Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Asylplätze und Sozialkosten
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Interpellationstext

Zur schweizerischen Tradition, humanitäre Hilfe zu leisten, ist auch der Kanton Solothurn verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Dies ist unbestritten und soll auch weiterhin gepflegt werden, jedoch so, dass dies unserer Bevölkerung auch zugemutet werden kann. Die politische Lage, die vielen Flüchtlingsströme und eine überforderte, orientierungslose und hilflose EU sind äusserst beunruhigende Faktoren, welche auch die Entwicklung in der Schweiz beeinflussen werden.
Bereits schon jetzt ist die Situation in der Schweiz teilweise beängstigend. Die Anzahl der Asylgesuche ist zunehmend, niemand weiss, wie sich dies in den kommenden Jahren weiterentwickelt. Asylplätze werden teilweise durch Leute besetzt, welche nicht „an Leib und Leben" bedroht sind. Wie sich diese Anzahl weiterentwickelt, weiss niemand. Von den sich im Kanton Solothurn befindenden Asylanten (Status B und N) sind über 80% (BFS Stand Juni 2014) von der Sozialhilfe abhängig. Wie sich diese sich aufkumulierenden Auslagen weiterentwickeln, weiss niemand.
In Anbetracht dieser äusserst schwierigen Situation, welche verständlicherweise grosse Teile der Bevölkerung beunruhigt, erlaube ich mir, in der Hoffnung auf eine klärende Stellungnahme, mit folgenden Fragen an den Regierungsrat zu gelangen.

1. Wieviele Asylanten verkraftet der Kanton Solothurn? Wo sieht der Regierungsrat die Grenze, die mit Rücksicht auf die Bevölkerung nicht überschritten werden darf?
2. Nach fünf bis sieben Jahren sind die anfallenden Sozialkosten bekanntlich von den Gemeinden zu tragen, was einzelne Gemeinden durchaus in den Ruin stürzen könnte. Wie gedenkt der Regierungsrat dem entgegenzuwirken?
3. Hat der Regierungsrat überhaupt die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die vorhanden Plätze auch wirklich nur durch „an Leib und Leben" bedrohte Personen belegt werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Erstaufnahme von asylsuchenden Personen wird durch den Bund geleistet. In den Bundeszentren bleiben die zugereisten Personen allerdings nur etwa 40 Tage; danach werden sie gleichmässig auf alle 26 Kantone verteilt. Der zur Anwendung kommende Verteilschlüssel ist für die Kantone verbindlich; ebenso die effektiven Zuweisungen. Die Kantone sind verpflichtet, die laufend überstellten Personen aufzunehmen und adäquat unterzubringen. Die Möglichkeit, eine „Obergrenze" geltend zu machen, besteht nicht.

Im Jahr 2015 haben in der Schweiz insgesamt 39‘523 Personen ein Asylgesuch eingereicht. Dies hat im Kanton Solothurn zu 1‘411 Zuweisungen geführt. Es konnten alle Personen untergebracht werden; noch im Jahre 2015 sind davon 673 Personen in die Betreuung der Einwohnergemeinden übergeben worden.

Die Beurteilung des Asylgesuches und damit die Zuständigkeit über den Entscheid, ob ein Asylbegehren gerechtfertigt ist und ob eine Person ein Bleiberecht in der Schweiz erhält, ist auch nach Zuweisung der gesuchstellenden Person in einen Kanton oder eine Einwohnergemeinde Sache des Bundes. Das Verfahren wird ausschliesslich vom Staatssekretariat für Migration geführt; die kantonalen Behörden funktionieren lediglich als Vollzugsstellen. Sie sind am Verfahren nicht beteiligt und können auf dieses auch keinen Einfluss nehmen. Allerdings erhalten die Kantone für Ihre Vollzugsaufgaben Entschädigungen; insbesondere für die sozialhilferechtliche Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich. Diese werden während der gesamten Dauer eines Asylverfahrens uneingeschränkt für eine Person in pauschaler Form gewährt. Wird eine vorläufige Aufnahme oder der Flüchtlingsstatus gewährt, kommt es aber zu einer zeitlichen Beschränkung. Die pauschalen Abgeltungen sind in diesen Fällen auf sieben bzw. fünf Jahre beschränkt. Kann während dieser Dauer die betroffene Person aus dem Asylbereich keine wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen, ist sie weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen, welche dann aber durch die Einwohnergemeinden getragen werden muss.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wieviele Asylanten verkraftet der Kanton Solothurn? Wo sieht der Regierungsrat die Grenze, die mit Rücksicht auf die Bevölkerung nicht überschritten werden darf?

Es besteht keine Möglichkeit für die Kantone, gegenüber dem Bund eine Obergrenze geltend zu machen. Für die Beurteilung des Asylgesuchs und das Gewähren eines Bleiberechts gegenüber einer asylsuchenden Person ist alleine der Bund zuständig. Eine Obergrenze kann aber auch der Bund nicht festlegen. Die Genfer Flüchtlingskonvention und der darin verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung sind unvereinbar mit einer Obergrenze. Eine solche würde geltendes Völkerrecht verletzen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Nach fünf bis sieben Jahren sind die anfallenden Sozialkosten bekanntlich von den Gemeinden zu tragen, was einzelne Gemeinden durchaus in den Ruin stürzen könnte. Wie gedenkt der Regierungsrat dem entgegenzuwirken?

Gegenwärtig erhalten 50 – 66 % der asylsuchenden Personen eine vorläufige Aufnahme oder eine Anerkennung als Flüchtling. Diese Personen werden mittel- und langfristig in der Schweiz bleiben und sich eine Existenz aufbauen wollen. Vor diesem Hintergrund ist eine erfolgreiche Integration unverzichtbar; ein rascher Anschluss an unsere Gesellschaft und Zugang zum Arbeitsmarkt müssen unter Beteiligung des Staates, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft gefördert werden. Gelingen kann dies nur, wenn jetzt und in der nächsten Zukunft in die Integration genügend investiert wird. Gerade bei den vielen jungen Menschen, die aktuell um Schutz in der Schweiz ersuchen, ist Potenzial und Motivation vorhanden, welche genutzt und gleichermassen eingefordert werden sollen. Finden diese Menschen Zugang zu unserer Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft, bleiben die finanziellen Belastungen in der sozialen Sicherheit in einem tragbaren Rahmen und die Gruppe an Erwerbstätigen, welche in die Sozialwerke einzahlen und Steuern leisten, wächst. Darin liegt eine Chance, insbesondere mit Blick auf die Probleme, welche das zunehmende Durchschnittsalter der Bevölkerung verursacht. Entsprechend erachten wir die Investition in die Integration als einzige taugliche Strategie, der aktuellen Zuwanderung von geflohenen Menschen zu begegnen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass bei der Sozialhilfe ein

umfassender Lastenausgleich (materielle Leistungen zu 100%; Administrationskosten pauschal über 1‘500 Franken pro anerkanntem Dossier) unter den Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen wirkt. Dieser verhindert zuverlässig, dass die sozialhilferechtlichen Lasten bei einer einzelnen Gemeinde wegen einer hohen Bezugsquote oder wegen einzelner sehr kostenintensiver Hilfen in untragbare Höhe steigen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Hat der Regierungsrat überhaupt die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die vorhanden Plätze auch wirklich nur durch „an Leib und Leben“ bedrohte Personen belegt werden?

Nein, es ist Sache der Bundesbehörden und im Rahmen des Rechtsmittelwegs Sache des Bundesverwaltungsgerichts über den Asylstatus zu befinden. Wir haben keine Hinweise dafür, dass die Bundesbehörden das bestehende Asylrecht nicht einhalten würden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für sozial Sicherheit (4); HAN, KUM, SCA, BOR (2015-025)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat